

Auf der Grundlage von Artikel 69 Abs. 4 Landesverfassung i. V. m. § 11 Abs. 5 der Hausordnung wird zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) folgende Festlegung getroffen:

Bis auf Widerruf ist der Zutritt zum Landtagsgebäude nur folgenden Personen gestattet:

- a) den Abgeordneten des Landtages,
- b) den Mitgliedern der Landesregierung,
- c) Beauftragten der Landesregierung, die im Landtag dienstliche Aufgaben wahrnehmen,
- d) den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Landtagsverwaltung
- e) den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen,
- f) Vertretern der Presse,
- g) den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Betreibers (BAM-ID) und dessen Nachauftragnehmern.

Potsdam, 19. März 2020

Prof. Dr. Ulrike Liedtke